

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2000

Ausgegeben und versendet am 30. Oktober 2000

38. Stück

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 2000, mit der die Verordnung zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997, LGBl. Nr. 40, geändert wird
67. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. September 2000 über die Aufhebung des § 4 Abs. 2 lit. a und des § 4 Abs. 3 Bgld. KAG 1976 durch den Verfassungsgerichtshof
68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 2000, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird

66. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 2000, mit der die Verordnung zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997, LGBl. Nr. 40, geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2000, wird verordnet:

1. In § 5 hat die Ziffer 4 ersatzlos zu entfallen.
2. In § 5 erhalten die bisherigen Ziffern „5“, „6“, „7“, „8“ und „9“ die Bezeichnungen „4“, „5“, „6“, „7“ und „8“.
3. Anlage 3 hat ersatzlos zu entfallen.

Für die Landesregierung:
Kaplan

67. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. September 2000 über die Aufhebung des § 4 Abs. 2 lit. a und des § 4 Abs. 3 Bgld. KAG 1976 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Juni 2000, G 54/98-6, § 4 Abs. 2 lit. a Bgld. KAG 1976, LGBl. Nr. 9/1977, in der Fassung LGBl. Nr. 57/1987, und § 4 Abs. 3 Bgld. KAG 1976, LGBl. Nr. 9/1977, als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat dabei ferner ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft tritt sowie frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Wirksamkeit treten.

Die demgemäß aufgehobenen Bestimmungen sind gemäß § 86 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, mit 21. Juli 2000 bereits außer Kraft getreten.

Der Landeshauptmann:
Stix

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 2000, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, wird verordnet:

§ 1

Der gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag wird ab 1.1.1999 mit S 36,-- je Einwohner der Gemeinde (nach dem Ergebnis der letzten Ordentlichen Volkszählung) festgesetzt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1998, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird, LGBl. Nr. 72, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar